

Corona-Krise: Häufige Fragen von Bürgerinnen und Bürgern an Schwelms Stadtverwaltung / *Diese Liste wird ständig aktualisiert*

Wie bekomme ich Dokumente / Unterlagen vom Bürgerbüro?

Derzeit können Sie das städtische Bürgerbüro nur aufsuchen, wenn Sie vorab einen Termin vereinbart haben. Es werden aktuell nur Anliegen bearbeitet, die keinen Aufschub dulden. Bitte rufen das Bürgerbüro an, um einen Termin zu vereinbaren: Tel. 02336 / 801-255!

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen rund um das Thema „Kindergarten“ habe, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen?

Wir haben dafür eine spezielle Hotline eingerichtet, an die Sie sich wenden können: Tel. 02336 / 801-294.

Wo kann ich unser Neugeborenes anmelden?

Bitte wenden Sie sich an das städtische Standesamt: Tel. 02336 / 801-407!

Wer stellt einen Totenschein aus?

Bitte wenden Sie sich an das städtische Standesamt: Tel. 02336 / 801-407!

Wie kann ich eine Beerdigung organisieren?

Bitte wenden Sie sich an die Technischen Betriebe Schwelm, Tel. 02336 / 804725!

Darf ich jemanden besuchen, den ich privat pflege?

Ja. Dies sind betreuungsrelevante Gründe, die nicht zum Kontaktverbot zählen. Bitte beachten Sie gerade in diesem Fall die Hygienevorschriften des Robert Koch-Instituts sehr genau!

Darf ich mit meinem Hund spazieren gehen / mit meinem Pferd ausreiten?

Ja, das dürfen Sie.

Was passiert, wenn ich mich nicht an das Kontaktverbot halte? Mit welchen Strafen muss ich rechnen?

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße zwischen 200 € und 25.000 € oder bei einer Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet.

Bei wem kann ich eine Ordnungswidrigkeit / Straftat melden?

Bitte wenden Sie sich bei einer Ordnungswidrigkeit an das städtische Ordnungsamt, Tel. 02336 / 801-377!

Bitte setzen Sie sich bei einer Straftat immer direkt mit der Polizei in Verbindung, Tel. 110!

Wo und wie kann ich mich testen lassen?

Bitte wenden Sie sich an das Bürgertelefon der Kreisverwaltung, Tel. 02333 / 40 314 49!

Was ist bei geplanten Umzügen zu beachten?

Bei privat organisierten Umzügen gilt:

Es gilt auch bei privaten Umzügen das Kontaktverbot für mehr als 2 Personen im öffentlichen Raum. Helfen dürfen Ihnen nur Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebensgemeinschaften und Personen, die mit Ihnen in Ihrer Wohnung leben. Dabei ist zu beachten, dass sich immer nur 2 Personen gleichzeitig im öffentlichen Raum aufhalten dürfen (z. B. auf der Straße mit dem notwendigen Mindestabstand von 1,5 Metern). Den Umzug durchführen können nach den Voraussetzungen maximal 2 Personen im öffentlichen Raum, 2 Personen in der Auszugs- und 2 Personen in der Einzugswohnung unter Beachtung entsprechender Hygienevorgaben.

Bei beauftragten Umzugsunternehmen gilt: Wenn Sie mit einem Umzugsunternehmen umziehen, kümmert das Unternehmen sich um alle notwendigen Maßnahmen.

Welche Geschäfte dürfen sonntags öffnen?

Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken sowie Geschäfte des Großhandels dürfen

auch an Sonn- und Feiertagen von 13.00 - 18.00 Uhr öffnen. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

Welche Informationen gibt es für Unternehmen und Selbstständige in Schwelm?

Hotlines:

1. Das Land NRW hat eine Sonderseite mit allen Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten, Soforthilfen, Liquiditätskrediten und Liquiditätshilfen für die Wirtschaft in NRW geschaltet:
www.wirtschaft.nrw/corona.
2. Die landeseigene Förderbank NRW.BANK berät Unternehmen am Service-Telefon 0211 91741-4800. Die Berater/innen informieren individuell und diskret über die Förderinstrumente des Landes, des Bundes, der KfW, der NRW-Bank und der Bürgschaftsbank NRW.
3. Zudem berät die landeseigene Bürgschaftsbank NRW zu den eignen Finanzierungshilfen und verbürgten Liquiditätskrediten telefonisch unter 02131 5107-200.
4. Die Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für alle Fragen zu finanziellen Hilfen lautet: 030 18615-1515. Auf der Internetseite www.bmwi.de informiert das Bundeswirtschaftsministerium über Kurzarbeit, KfW-Kredite und den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes.
5. Die EN-Agentur, als Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises, bietet auf Ihrer Homepage Informationen und Checklisten für Unternehmen und Selbstständige zum Download an: www.en-agentur.de. Zudem beraten Mitarbeiter/innen montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr unter 02324 564811 Unternehmen im EN-Kreis zu Fördermöglichkeiten.
6. Auf der Internetseite der SIHK finden Unternehmen Fragen und Antworten u.a. rund um die Themen Kurzarbeitergeld, Liquiditätsbeihilfen und betriebliche Pandemiepläne: www.sihk.de. Die SIHK hat zudem eine zentrale Krisen-Hotline für Unternehmen geschaltet. Unter 02331 390-333 oder krisenhotline@hagen.ihk.de stehen den Unternehmen SIHK-Expert/innen für die Bereiche Förderhilfen, Fördergelder, Aus- und Weiterbildungsprüfungen, Kurzarbeitergeld etc. zur Verfügung. Die

Fachleute sind montags bis donnerstags von 8 bis 16:30 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr zu erreichen.

Sämtliche Informationen der Wirtschaftsförderung hat die Stadt Schwelm auf Ihrer Homepage unter dem Reiter „Wirtschaft“ kompakt zusammengefasst. Schwelms Wirtschaftsförderer Simon Nowack steht den Unternehmen in Schwelm für weitere Fragen unter seiner Dienstnummer Tel. 02336 / 801-305 zur Verfügung.

Darf ich noch in einer Fahrgemeinschaft zur Arbeit fahren?

Der Weg zur Arbeit fällt unter zwingend notwendige berufliche Gründe, egal ob per ÖPNV oder Auto. Fahrgemeinschaften sind unter Anwendung des Kontaktverbotes für 2 Personen zu beachten.

Wer darf, sofern keine geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründe vorliegen, gemeinsam mit mir ein Auto nutzen?

Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebensgemeinschaften sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, Minderjährige und unterstützungsbedürftige Personen und deren Begleitung.

Wie ist der Publikumsverkehr in den städtischen Verwaltungsgebäuden geregelt?

Alle Publikumsbereiche der städtischen Dienststellen wurden zurückgefahren. Nicht notwendige und nicht fristgebundene Termine werden abgesagt. Für die städtischen Gebäude gelten Zugangsbeschränkungen. Alle Bürger/innen sind aufgefordert, nicht notwendige Termine abzusagen. Sämtliche Belange sollten vorab mit den zuständigen Sachbearbeiter/innen telefonisch geklärt werden. Die Ansprechpartner/innen sind auf unserer Internetseite www.schwelm.de zu finden.

Ist der Betriebshof der Technischen Betriebe geöffnet?

Das Betriebsgelände ist für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Sperrgutannahme wurde am 11. April 2020 wieder geöffnet und wird bis auf Weiteres samstags von 8 bis 14 Uhr angeboten. Mittwochs erfolgt bis auf Weiteres keine Sperrgutannahme.

Die TBS bitten darum, dass

- bei der Anlieferung auf den **nötigen Abstand** zum Personal und zu anderen Anlieferern geachtet wird
- möglichst passend gezahlt wird (**15,00 € Sperrgut / 5,00 € Grünschnitt**). Eine Kartenzahlung ist nicht möglich.
- möglichst eine **Schutzmaske/Mundbedeckung** zu tragen ist.

Wo bekomme ich jetzt Gelbe Säcke her?

Gelbe Säcke werden bei Bedarf durch das Fenster am Betriebshof gereicht. Gelbe Säcke gibt es zudem bei Rewe Schürholz und an den Aral-Tankstellen an der Talstraße und an der Barmer Straße.

Weitere häufig gestellte Fragen: Wie sieht das Kontaktverbot aus?

Wichtig: Das Kontaktverbot bleibt bestehen. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen bleiben weiterhin untersagt.

Vom Kontaktverbot ausgenommen sind Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Ebenso ausgenommen ist die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen und sind zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen. Ausgenommen sind zudem unvermeidliche Ansammlungen - insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Welche Regelungen gelten für öffentliche Plätze oder Anlagen?

Das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen bleiben weiterhin untersagt.

Was muss bei Ladenöffnung beachtet werden?

Gemäß der Coronaschutzverordnung darf die Anzahl von gleichzeitig im Geschäft anwesenden Kunden eine Person pro 10 Quadratmeter in der für Kunden zulässigen Verkaufsfläche nicht übersteigen. Dazu müssen bestimmte Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Was zählt als Verkaufsfläche?

Grundsätzlich ist als Verkaufsfläche im Sinne des Bauplanungsrechtes die Fläche innerhalb eines Verkaufsraumes zu beachten, die zur Abwicklung der Verkaufsgeschäfte dient. Zur Verkaufsfläche gehören damit alle Flächen eines Betriebes, die für die Kunden zugänglich sind, in denen Waren angeboten werden und die mit dem Verkaufsvorgang in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Hierzu zählen insbesondere Gänge, Flächen des Ein- und Ausgangs (sogenannter Windfang), der vom Kunden betretbare Teil des Pfandraumes sowie die Kassenzone, einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Waren und zur Entsorgung des Verpackungsmaterials (sogenannte Vorkassenzone). Keine Verkaufsfläche sind hingegen reine Lagerflächen, Personalräume oder ein Kunden-WC.

Welche Auflagen gibt es für geöffnete Läden?

Alle Läden müssen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen treffen. Dabei darf sich nur ein Kunde pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche im Laden befinden.

Dürfen Einkaufszentren wieder öffnen?

Einkaufszentren, Shopping Malls und vergleichbare Einrichtungen dürfen öffnen, damit die Geschäfte, die sich in diesen Gebäuden befinden und die nach der Verordnung öffnen dürfen, auch aufgesucht werden können. Auch die Gastronomiebetriebe dürfen in diesen Zentren – allerdings nur für den „Außer-Haus-Verkauf“ - geöffnet sein. Allerdings ist der Verzehr der dort gekauften Speisen und Getränke im gesamten Einkaufszentrum untersagt.

Welche Geschäfte und Einrichtungen sind geschlossen?

Weiterhin geschlossen bleiben:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Spielhallen, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Prostitutions- und Amüsierbetriebe
- Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Sportvereine, Bolzplätze und sonstige Sport- und Freizeiteinrichtung

Gibt es Ausnahmeregelungen beim Mindestabstand zum Kunden?

Ausgenommen sind Dienstleister im Gesundheitswesen wie Physiotherapeuten, Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädische Schuhmacher usw. Bei medizinisch notwendigen Dienstleistungen ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln der Kontakt auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Warum dürfen Autokinos und Autotheater öffnen?

Autokinos dürfen betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Besucher bei geschlossenen Verdecken mit dem gesamten Körper in ihren Autos verbleiben. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen muss mindestens 1,5 Meter betragen und der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel entsprechen (Hygieneregeln und Verordnungen).

Dürfen Fahrschulen weiterhin unterrichten?

Der theoretische Unterricht soll unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes nach Möglichkeit ausnahmsweise vollständig oder teilweise im Fernunterricht zum Beispiel digital, sog. E-Learning, stattfinden.

Bei der Durchführung von theoretischem Fahrunterricht als Präsenzunterricht in der Fahrschule sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Fahrschülerinnen und Fahrschülern untereinander sowie zu der beziehungsweise dem Unterrichtenden zu treffen. Dabei darf sich in den Unterrichtsräumen nicht mehr als eine Person pro zehn Quadratmeter Raumfläche aufhalten.

Das Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung, z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch, ist obligatorisch. Waschgelegenheiten für das Händewaschen sind vorzuhalten. In den Unterrichtsräumen sind Oberflächen, wie zum Beispiel Tische, regelmäßig zu desinfizieren. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht ist mit Datum, Uhrzeit, Vorname, Nachname und Wohnort zu dokumentieren. Über die beziehungsweise den Unterrichtenden sind diese Daten ebenfalls vorzuhalten. Nach dieser Verfügung erhobene Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen. Soweit diese Daten nach Maßgabe anderer Regelungen bereits erhoben werden, können auch diese für Maßnahmen des Infektionsschutzes herangezogen werden.

Dürfen wieder praktische Fahrstunden genommen werden?

Fahrschulen dürfen seit dem 20. April 2020 wieder unterrichten. Für Genehmigungen ist die EN-Kreisverwaltung zuständig.

Die Allgemeinverfügung für NRW besagt: Bei der Ausübung des praktischen Fahrunterrichts sind besondere Vorkehrungen zur Hygiene zu treffen. Insbesondere sind nach jeder Fahrstunde auf der Fahrerseite das Lenkrad und sonstige Oberflächen regelmäßig zu betätigender Griffe und Schalter zu desinfizieren. Die Lehrperson hat nach jeder Fahrstunde eine Handreinigung oder Desinfektion vorzunehmen.

Darf der Sportbetrieb auch wieder starten?

Weiterhin bleiben jegliche Sportbetriebe auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen untersagt.

Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können Ausnahmen für das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten zulassen.

Das Training von Berufssportlern auf dem von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingsgelände ist kein Sportbetrieb.

Wo, wann und warum muss ich seit dem 27. April 2020 eine Mund- und Nase-Bedeckung tragen?

1. in Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen
2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie Garten- und Landschaftsparks
3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung
4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften
5. auf Wochenmärkten
6. bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb von gastronomischen Einrichtungen
7. auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen
8. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern

9. bei der **Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen**, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 m zum Kunden erbracht werden
10. in **Arztpraxen** und ähnlichen **Einrichtungen des Gesundheitswesens**,
11. bei der Nutzung von **Beförderungsleistungen des Personenverkehrs** sowie seiner Einrichtungen.

Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

Wer ist von der Maskenpflicht ausgenommen?

Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen und für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Müssen Bedienstete in Geschäften eine Mund-Nase-Bedeckung tragen?

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt in diesem Fall nur, wenn der Schutz durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen gewährleistet ist, wie z. B. das Arbeiten hinter Glas, Plexiglas o. ä.

Was passiert, wenn ich keine Maske trage?

Ohne Maske dürfen die oben genannten Einrichtungen nicht betreten werden. Der Inhaber des Hausrechts ist berechtigt, Personen ohne Maske den Zutritt zu versagen. Die Durchsetzung der Maskenpflicht obliegt dem Ordnungsamt und der Polizei.

Ab wann öffnen in Schwelm wieder die Spielplätze?

Ab Donnerstag, den 07. Mai 2020, dürfen Spielplätze wieder öffnen.

Begleitpersonen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu den in § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gruppen (Familien, häusliche Gemeinschaft usw.) gehören. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können eine Begrenzung der Nutzerzahl und im Einzelfall auch Ausnahmen von

Satz 1 festlegen. Wie dies für Schwelms Spielplätze gestaltet wird, wird noch bekannt gegeben.

Welche Freizeit-, Kultur- und Vergnügungsstätten dürfen ab Montag, den 04. Mai 2020 wieder öffnen?

Unter besonderen Hygiene- und Abstandsmaßnahmen dürfen wieder Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen öffnen. Ebenso zoologische Gärten und Tierparks sowie Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks.

Es muss gewährleistet sein, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) eingehalten wird. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

Freizeitparks, Sonnenstudios, Schwimmbäder, Spielhallen bleiben weiterhin geschlossen.

Gibt es Änderungen für Bildungsangebote?

Ja. Zulässig sind jetzt auch wieder Bildungsangebote der VHS, der Musikschule (Einzelunterricht) sowie sonstigen öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.

Auch Unterrichtsveranstaltungen in Behörden und Betrieben im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und Berufsaus-, -fort- und –weiterbildungen dürfen wieder stattfinden.

Für die Angebote müssen besondere Vorkehrungen zur Hygiene vorgenommen werden. Ebenso Vorkehrungen zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen und zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche sichergestellt sind; der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch gewährleistet sein, wenn Personen sich in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen.

Darf ich gekaufte Lebensmittel (z. B. Eis im Hörnchen von der Eisdiele) direkt nach dem Kauf essen?

Nein! Die Coronaschutzverordnung untersagt den Verzehr von Lebensmitteln sowohl in der Verkaufsstelle (z. B. Eisdiele usw.) als auch in einem Umfang von 50 Metern um die Verkaufsstelle (z. B. Eisdiele, Bäcker, Kiosk usw.) herum.

Unter welchen Bedingungen dürfen Friseure öffnen?

Friseure dürfen öffnen, wenn sie sich an die vorgeschriebenen Hygiene- und Infektionsschutzstandards halten.

Die festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards sind auf der städtischen Homepage (Startseite / Aktuelles / linke Seite) als PDF-Dokument hinterlegt (www.schwelm.de)

Dürfen Fußpfleger auch öffnen?

Ja! Allerdings nur, wenn die in der Coronaschutzverordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Bevor dies nicht gewährleistet ist, darf die Fußpflege nicht öffnen.

Die festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards sind auf der städtischen Homepage (Startseite / Aktuelles / linke Seite) als PDF-Dokument hinterlegt (www.schwelm.de)

Welche Veranstaltungen sind erlaubt?

Erlaubt sind Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen (insbesondere Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und deren Vorbereitungsversammlungen sowie Blutspendetermine).

Erlaubt sind Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereine. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.

Gibt es Verhaltenspflichten?

Ja. Im öffentlichen Raum hat man sich so zu verhalten, dass man sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Insbesondere ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten, es sei denn,
es handelt sich um

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen.

Schwelm, den 5. Mai 2020